

# ZWISCHEN OST UND OST

## Die BRAK als Scharnier zwischen Anwaltschaften

Rechtsanwältin Dr. Veronika Horrer, LL.M., BRAK, Berlin

Die BRAK hat ihre Aufgabe im internationalen Bereich stets darin gesehen, eine beratende und unterstützende Funktion bei dem Aufbau der modernen Selbstverwaltung und der Fortentwicklung des anwaltlichen Berufsrechts in den Ländern, die sich in der Transformation zur Rechtsstaatlichkeit befinden, zu spielen. Vor allem hat sich die BRAK als „Scharnier“ zwischen West und Ost gesehen. In enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ e.V.) ist die BRAK in Osteuropa seit vielen Jahren u.a. in den ehemaligen Republiken der Sowjetunion tätig, auch wenn die Arbeit oft wegen der angespannten politischen Verhältnisse in den Nachfolgestaaten selbst und/oder untereinander nicht einfach war.

### DIE VERMITTLERROLLE DER BRAK

Nun war es in diesem Jahr an der Zeit, nicht nur zwischen West und Ost, sondern zwischen Ost und Ost zu vermitteln. Bei dem ersten Spitzentreffen von Vertretern der russischen, der ukrainischen und der belarussischen Anwaltschaften am 6.4.2018 in Berlin hat die BRAK als Vertreterin der deutschen Anwaltschaft gezeigt, dass sie in der veränderten politischen Landschaft auch eine Scharnierfunktion zwischen den osteuropäischen Anwaltschaften übernehmen kann.

Am Treffen nahmen neben den Präsidenten der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation (FRAK), Yuri Pilipenko, der Präsidentin der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation (UNAA) Lydia Izovitova und dem Vorsitzenden des Belarussischen Republikanischen Anwaltskollegiums (BRA) Victor Chajchyts auch zahlreiche hochrangige Vertreter der Selbstverwaltungsorgane dieser Länder teil. Die BRAK war durch ihren Präsidenten Ekkehart Schäfer, ihren Vizepräsidenten Dr. Ulrich Wessels und die zuständigen Mitglieder der Geschäftsführung vertreten.

Das Treffen fand auf Initiative des Präsidenten der FRAK, Yury Pilipenko, statt, der eine Annäherung an die ukrainische Anwaltschaft gesucht und die BRAK um Vermittlung gebeten hat. Er wünschte sich ein Treffen mit der Führung der UNAA in Berlin unter Einbeziehung der belarussischen Kammer. Das Treffen sollte der Etablierung des Dialogs der drei osteuropäischen Kammern dienen. Die BRAK, die zu allen drei Kammern etablierte Beziehungen unterhält, sollte bei diesem Treffen nicht nur eine vereinigende Rolle spielen, sondern auch ihre Expertise bei den Fachgesprächen einbringen.

### DIE SITUATION DER ANWALTSCHAFTEN

Siebenundzwanzig Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion haben sich die Anwaltschaften von Russland, Belarus und der Ukraine sehr unterschiedlich entwickelt. Ihre Selbstverwaltungsstrukturen stellten die Anwaltsvertreter zunächst vor:

Die jüngste anwaltliche Selbstverwaltung befindet sich in der Ukraine: Sie wurde erst 2012 durch das neue Anwaltsgesetz eingeführt. Die BRAK stand seit dem ersten Tag den ukrainischen Kollegen beim Aufbau beratend zur Seite. Dagegen kämpft die belarussische Anwaltschaft immer noch um ihre Unabhängigkeit, denn das BRA ist immer noch finanziell und räumlich vom belarussischen Justizministerium abhängig und beklagt, dass das höchste Organ der anwaltlichen Selbstverwaltung von vielen Machträgern als Abteilung des Justizministeriums angesehen wird. Die russische Anwaltschaft steht derzeit vor einem großen Entwicklungssprung, nämlich vor der Regulierung des Rechtsberatungsmarkts und der Vereinigung



Victor Chajchyts, Lydia Izovitova, Prof. Dr. Yury Pilipenko, Dr. Ulrich Wessels (v.l.n.r.)

der Juristen und Rechtsanwälte unter dem Dach der Rechtsanwaltskammern. Die Regulierung des Rechtsberatungsmarkts wurde bei dem Treffen ausführlich besprochen.

In der Republik Belarus dürfen nur Rechtsanwälte Rechtsuchende vor Gericht vertreten. Außergerichtliche Rechtsberatung darf auch von durch das Justizministerium zertifizierten Juristen angeboten werden. Die belarussische Anwaltschaft vertritt die Auffassung, zertifizierte Juristen sollen nur juristische Personen beraten dürfen. Die Beratung von Verbrauchern soll Rechtsanwälten vorbehalten werden. Die Anwaltschaft verlangt von der Politik eine entsprechende gesetzliche Regelung. Für den Zugang zum Beruf gelten in Belarus starke Restriktionen. Das BRA entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und wie viele neue Rechtsanwälte zugelassen werden. Eine Kollision mit dem Grundrecht auf freie Berufswahl, die auch in der belarussischen Verfassung niedergelegt ist, sahen die Vertreter des BRA darin nicht.

In der Ukraine wurde durch die Verfassungsänderung im Jahr 2016 ein Anwaltsmonopol bei Vertretung der Mandanten vor Gericht in die Verfassung eingeführt. Für diese Regelung wurde eine dreijährige Übergangsfrist bestimmt, während derer Juristen weiterhin vor Gericht ihre Mandanten vertreten dürfen, jedoch in die Rechtsanwaltskammern eintreten müssen. Eines der größten Projekte der ukrainischen Anwaltschaft besteht momentan in der Abnahme von Aufnahmeprüfungen in die Anwaltschaft. Die ukrainische Anwaltschaft zählt derzeit ca. 40.000 Berufsträger. Nach der Aufnahme der Juristen wird sie nach Schätzung der UNAA auf ca. 100.000 Berufsträger anwachsen.

In der Russischen Föderation ist die FRAK mit ihrem größten Projekt, der Regulierung des Rechtsberatungsmarkts, im letzten Jahr ein Stück vorangekommen. Derzeit ist der Rechtsberatungsmarkt in Russland weitestgehend unreguliert. Die Befugnis zur gerichtlichen Vertretung ist nur für das Strafverfahren geregelt: Nur ein Rechtsanwalt darf die Angeklagten im Strafverfahren vertreten. Vor allen anderen Gerichten und auch außergerichtlich darf jedermann beraten und auftreten. In 2017 verabschiedete das Justizministerium ein von der FRAK lang ersehntes und mit ihrer Hilfe erarbeitetes Konzept zur Regulierung des Rechtsberatungsmarkts.

## ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT IM FOKUS

Im Kern der Neuregulierung steht eine stufenweise Einführung der ausschließlichen Vertretungsbefugnis der Rechtsanwälte für die Vertretung vor



Gesprächsrunde

allen Gerichten bis 2023. Im Rahmen der Realisierung dieses Konzepts soll auch das anwaltliche Gesellschaftsrecht erweitert und anwaltliche Kapitalgesellschaften ermöglicht werden. Weiterhin soll die Kontrolle russischer Rechtsanwaltsgesellschaften durch ausländische Teilhaber (hier hat das russische Justizministerium v.a. amerikanische und die englische Großkanzleien im Visier) verboten und die Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte in Russland reguliert werden. In Zukunft werden ausländische Rechtsanwälte nur zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts befugt sein. Zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht berät die BRAK die FRAK bereits seit einiger Zeit.

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht, das die deutschen Rechtsanwälte kennen, existiert weder in Russland noch in der Ukraine oder Belarus. In allen drei Ländern bestehen antiquierte, aus Zeiten der Sowjetunion stammende Regelungen über die Möglichkeiten der Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung. Rechtsanwälte dürfen nur als Einzelanwälte, in einer Bürogemeinschaft mit anderen Rechtsanwälten oder innerhalb einer sog. „juristischen Konsultation“ tätig werden. Wenn in diesen Ländern Großkanzleien nach westlichem Modell bestehen, dann sind das Zusammenschlüsse von Juristen, nicht von Rechtsanwälten. Eine der wichtigsten Bedingungen der Vereinigung von Juristen und Rechtsanwälten in Russland war die Erweiterung des Gesellschaftsrechts, um die bereits bestehenden Kanzleistrukturen der Juristen zu erhalten und gleichzeitig den Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen.

Das Treffen verlief in einer freundlichen und kollegialen Atmosphäre. Die Teilnehmer vereinbarten im Anschluss eine Zusammenarbeit zwischen ihren Kammern.